

men ihrer Unterbringung mit Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentzug konfrontiert sind. Es findet auch eine Verschiebung zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie statt sowie die Unterbringung von Kindern außerhalb der Herkunftsregion. In der deutschen Debatte wird inzwischen nicht mehr nur von freiheitsentziehenden Maßnahmen als „ultima ratio“ gesprochen, sondern teilweise von einer „optima ratio“, also dem am besten geeigneten Mittel.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) spricht von einem Graubereich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen: Das Spektrum reicht von offener Unterbringung mit Freiheitsbeschränkung oder mit Time-Out-Raum bis hin zu geografisch geschlossen, zu bestimmten Tageszeiten geschlossen, fakultativ (für bestimmte Jugendliche und zu bestimmten Zeiten) geschlossen bis hin zu teilgeschlossen. Zudem gebe es Einrichtungen, die mit einer bedingten Freiwilligkeit etwa im Rahmen von Stufenplänen (Belohnungs- und Bestrafungssysteme) arbeiteten beziehungsweise geographische Geschlossenheit oder ähnliche restriktive Mittel einsetzen, die als intensiv-pädagogische Maßnahmen bezeichnet werden. Der Deutsche Ethikrat hat sich bereits zu diesen als „intensiv-pädagogisch“ bezeichneten Maßnahmen kritisch geäußert, die ein Privilegiensystem über Punkte- und Phasenmodelle beinhalten kann und betont, dass diese nicht zu rechtfertigen seien, da sie aufseiten des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen zu Ohnmachtserfahrungen und zu äußerer Anpassung aus Resignation führen und damit das eigentliche Ziel verfehlten.

Ambulant vor Stationär?

Einige Ansätze zeigen, wie Zwang vermieden werden kann: zum Beispiel einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Hilfesettings, die eine Vernetzung und Kombination von unterstützenden Maßnahmen vorsehen und grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtet sind. So unterstützt beispielsweise die Koordinierungsstelle Individuelle Hilfen in Hamburg bei sogenannten komplexen und schwierigen Hilfeverläufen. Gemeinsam mit den zuständigen Stellen und allen Beteiligten unterstützt die Koordinierungsstelle den Prozess mit Fokus auf

die individuelle Problemlage des jungen Menschen und seiner Familie.

Pflegekinderwesen

Als ein zentrales Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Deutschland im Jahr 2019 insgesamt 91.176 Hilfen in Bezug auf die Vollzeitpflege in einer anderen Familie gemäß § 33 SGB VIII bewilligt worden. Fehlende einheitliche Standards und Qualitätskriterien sowie Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes werden im Pflegekinderwesen zunehmend bemängelt. Schutzkonzepte sind bislang auf Organisationen fokussiert (u.a. Heimerziehung/Wohngruppen).

Zunehmende politische Akzeptanz

Die hochdifferenzierte Ausgestaltung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt deutlich, dass neben der fachlichen zunehmend auch eine politische Akzeptanz zu verzeichnen ist. Aus kinderrechtlicher Perspektive und angesichts der Schwere der Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte ist das eine besorgniserregende Entwicklung – zumal der Rückbezug auf das „Kindeswohl“ überaus problematisch ist, nicht nur aus der rechtshistorischen Genese, sondern auch aufgrund aktueller Diskussionen. (...)

Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Die Monitoring-Stelle UN-KRK möchte folgende Punkte in die Diskussion einbringen:

- Die verbindlichen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte, die in der UN-KRK geregelt sind, müssen jederzeit eingehalten und das kinderrechtliche Verständnis der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests“) respektiert werden.
- Aus der Studie „Children Deprived of Liberty“ und dem Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2019) leitet sich ab, dass Maßnahmen, bei denen einem Kind die Freiheit entzogen oder begrenzt wird oder werden kann, nicht mit den Leitprinzipien der UN-KRK vereinbar sind.
- Alle in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte sind für die „Alternative Betreuung“ von Kindern relevant. Aufgrund der

Erfahrungen in Deutschland möchten wir Artikel 25 UN-KRK hervorheben: Wird ein Kind wegen einer körperlichen oder seelischen Erkrankung, zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung in einer Einrichtung untergebracht, erfordert dies eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

- Kinder dürfen nicht als homogene Gruppe verstanden werden, zu deren Schutz pauschale Maßnahmen ergriffen werden; eine diskriminierungsfreie Differenzierung bei allen Regelungen und Entscheidungen ist zu garantieren. Hierzu gehören einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Hilfesettings, die eine Vernetzung und Kombination von unterstützenden Maßnahmen vorsehen und grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtet sind. Je nach Einzelfall (vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-KRK) sollen verschiedene Hilfen bereitgestellt werden. Die entsprechenden Ressourcen sind bereitzustellen.

- Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern und Jugendlichen sind auf individueller und auf politischer Ebene zu stärken. Kinder haben das Recht zu formulieren, was sie unter einer qualitativ hochwertigen Betreuung verstehen, und sie sollen die Möglichkeit haben, sich bei Verstößen bei dafür geeigneten Stellen zu beschweren; sie sind in alle Stufen gesetzlicher und systemischer/struktureller Änderungsprozesse einzubeziehen.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nicht als ein strukturell vorgesehene erzieherische Mittel, etwa in der Sozialen Arbeit, eingesetzt werden.

- Umfassende Menschenrechtsbildung und die systematische Verankerung von Kinderrechten sind unerlässlich. Nur wenn u.a. Kinder, Jugendliche, Familien, Fachkräfte und Politik, Anwaltschaft, Richterschaft und Medien diese kennen, können sie auch umgesetzt werden.

Die vollständige Stellungnahme einschließlich sämtlicher Fußnoten unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Monitoring_Stelle_UN-KRK_Childrens_Rights_and_Alternative_Care.pdf